

Verdeckte Gewinnausschüttung und die AHV

Das Bundesgericht hat am 27. Dezember 2017 einen AHV-Entscheid gefällt, der problematisch ist und sicherlich zu reden geben dürfte.

Bisherige Praxis

Wenn die Steuerbehörde im Rahmen eines Steuerveranlagungsverfahrens oder auch einer Buchprüfung eine verdeckte Gewinnausschüttung feststellt, rechnet sie diese bei der Gewinnsteuer der Gesellschaft auf. Zudem besteuert sie die Ausschüttung beim Aktionär als Dividendeneinkommen – allenfalls zum privilegierten Satz für Dividenden, wenn die Voraussetzungen erfüllt waren. In der Regel erfolgt dann eine Meldung an die Verrechnungssteuer, die oft das Meldeverfahren bewilligt. Damit ist die Sache meist erledigt. Wenn bereits bezahlter Lohn seitens der Steuerverwaltung nachträglich in eine Gewinnausschüttung umqualifiziert wird (z.B. weil der Lohn unangemessen hoch war), kann die bereits darauf bezahlte AHV ohne weiteres zurückgefordert werden. So war es jedenfalls bisher.

Praxis der AHV

Im zu beurteilenden Sachverhalt hatte die Steuerverwaltung Spesenzahlungen als überhöht qualifiziert und als verdeckte Gewinnausschüttungen behandelt. Sie rechnete die Spesen bei der Gesellschaft als Gewinn auf, besteuerte diese beim Aktionär als Dividendeneinkommen und erhob eine Busse bei der Gesellschaft und beim Aktionär. Dann meldete sie den Vorgang der Verrechnungssteuer und der AHV. Auf die Verrechnungssteuerproblematik soll hier nicht näher eingegangen werden.

Die AHV-Behörde qualifizierte in der Folge ihrerseits die „überhöhten“ Spesenzahlungen als Lohn und erhob die AHV-Beiträge, was sie bei einer Gewinnausschüttung nicht tun könnte. Das Bundesgericht hat dieses Vorgehen nun in letzter Instanz geschützt.

Dieser Entscheid ist bemerkenswert, weil zwei Behörden ein und denselben Vorgang diametral unterschiedlich qualifizieren und jeweils mit Abgaben belasten. Die Steuerverwaltung ist der Ansicht, bei den Spesen handle es sich um Leistungen, die im Aktionärsverhältnis begründet seien. Die Ausgleichskasse hält die gleichen Spesen im Gegenzug für einen zusätzlichen Lohnbestandteil, weil die übersetzten Spesen im Arbeitsverhältnis begründet seien. Einen ähnlichen Entscheid hatte das oberste Gericht bereits am 1. September 2016 gefällt.

Zwischen diesen beiden Entscheiden hat das gleiche Gericht am 19. Mai 2017 dagegen entschieden, dass Vergütungen, die steuerlich Kapitalertrag seien, nicht zum massgebenden Lohn gehörten. Damals hat es klar gestellt, dass entweder eine Gewinnausschüttung oder Lohn vorliege und zwar für beide Behörden identisch.

Besonders am beurteilten Fall ist zudem, dass die zuständige AHV Behörde die fraglichen Spesen im Rahmen der ordentlichen Arbeitgeberkontrolle geprüft, aber nicht beanstandet hatte. Erst auf Grund der Meldung der Steuerverwaltung kam sie auf ihren Entscheid zurück und qualifizierte die Spesen neu als Lohn, obwohl die Steuerverwaltung die Spesen als verdeckte Gewinnausschüttung behandelt hatte.

Fazit

Es ist sehr zu hoffen, dass sich sowohl die Behörden als auch die zuständigen Gerichte wieder darauf besinnen, dass die Rechtsordnung im Sinne der Rechtssicherheit einheitlich auszulegen ist. Entweder handelt es sich um eine Gewinnausschüttung oder um Lohn, jeweils mit den entsprechenden Konsequenzen für alle Arten von Abgaben.

Basel, den 15. Juni 2018 / Christoph Beer